Kinderschutzkonzept
Wir bewegen Schule

Version 1.0 · verantwortlich: Patrick Decavele · Stand: 25.11.2026

Präambel und Geltungsbereich

Wir bewegen Schule führt Tanz- und Bewegungsprojekte an Schulen durch. Dabei haben unsere Tanzcoaches direkten Kontakt zu Kindern. Für den Schutz dieser Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch tragen wir während unserer Projekte Mitverantwortung.

Schutzkonzepte sind an Schulen in den meisten Ländern Pflicht oder ausdrücklich gefordert. In der Regel liegt diese Pflicht bei der Schule, externe Partner werden in deren Konzept eingebunden. In Brandenburg müssen Anbieter mit direktem Kontakt zu Kindern an Schulen zusätzlich ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, anwenden, regelmäßig überprüfen und anpassen (§ 27 Abs. 3 BbgKJG). Dieses Konzept setzt diese Pflicht um und gilt einheitlich für alle unsere Projekte.

Es gilt für das Büro von Wir bewegen Schule und für alle Tanzcoaches, die wir für Projekte an Schulen beauftragen, in Deutschland und Österreich. Das Schutzkonzept der jeweiligen Schule und eigene Regeln von Schulamt oder Förderprogramm gelten zusätzlich.

Aufbau und Inhalt folgen dem Leitfaden der Kultusministerkonferenz für Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Schulen (2023), auf den sich die Länder beziehen, und den Vorgaben des Landes Brandenburg nach §§ 26 und 27 BbgKJG: Risikoanalyse, Verhaltensstandards, Personalauswahl, Vorgehen im Verdachtsfall, Beschwerdeweg, Beteiligung der Kinder, Zusammenarbeit mit Fachstellen und regelmäßige Überprüfung. Für die Tanzcoaches enthält das Konzept die für ihren Einsatz geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die Schutz- und Verhaltensstandards von Wir bewegen Schule.

Unsere Arbeit an Schulen

Wir bieten drei Formate an:

- die Tanzprojektwoche: bis zu fünf Projekttage mit den beteiligten Klassen und einer Aufführung am Ende
- den Schultanz: ein bis drei Projekttage mit einem gemeinsamen Abschlusserlebnis
- die Kollegiumsschulung für Lehrkräfte

Die Projekte leiten freie Tanzcoaches, die wir für das jeweilige Projekt beauftragen. Sie arbeiten mit Klassen oder Gruppen in der Turnhalle, der Aula oder einem anderen Raum der Schule.

Die Aufsicht liegt während der gesamten Projektzeit bei der Schule und den anwesenden Lehrkräften. Umziehen und Toilettengänge begleiten die Lehrkräfte, nicht unsere Tanzcoaches.

Sexualpädagogische Inhalte sind nicht Teil unserer Projekte.

Grundwissen Kinderschutz

Rechtliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19: Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung und Missbrauch
- § 1631 Abs. 2 BGB: Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 30a Bundeszentralregistergesetz: erweitertes Führungszeugnis
- § 8b Abs. 1 SGB VIII: Anspruch von Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

- § 27 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG): Pflicht zum Schutzkonzept für Anbieter mit direktem Kontakt zu Kindern an Schulen; Abs. 4: Beratung durch Fachstellen
- Leitfaden der Kultusministerkonferenz für Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt an Schulen (2023)
- die Schulgesetze und Erlasse der Länder, zum Beispiel § 42 Abs. 6 SchulG NRW und § 3 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz, sowie die Schutzkonzepte der einzelnen Schulen
- in Österreich: § 44 Schulunterrichtsgesetz und die Schulordnung 2024 mit dem Verhaltenskodex für alle Personen an der Schule

Begriffe

Kindeswohl meint das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr besteht, die bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit erwarten lässt (§ 1666 BGB, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).

Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Vernachlässigung: Ein Kind wird nicht ausreichend versorgt, betreut oder gefördert.
- körperliche Gewalt: Schlagen, Schütteln, gewaltsames Festhalten oder andere Handlungen, die verletzen oder verletzen können
- psychische Gewalt: Bloßstellen, Demütigen, Drohen, Ausgrenzen
- sexualisierte Gewalt: jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind, auch Worte, Gesten, Bilder und Nachrichten mit sexuellem Inhalt

Grenzverletzungen können auch unbeabsichtigt geschehen, zum Beispiel durch eine unbedachte Berührung oder Bemerkung. Sie werden offen angesprochen und korrigiert.

Risikoanalyse

Unsere Projekte richten sich vor allem an Kinder im Grundschulalter, teilweise auch an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe. Die Kinder kennen unsere Tanzcoaches vorher nicht. Die Aufsicht hat jederzeit die Schule.

In diesen Situationen können Risiken für Kinder entstehen:

- **Körperkontakt beim Tanzen.** Bei Hilfestellungen oder Paarfiguren kann es zu Berührungen kommen.
- **Grenzverletzungen unter Kindern.** Beim Tanzen in der Gruppe oder zu zweit können Kinder einander zu nahe kommen.
- **Situationen allein mit einem Kind.** Etwa wenn ein Kind während der Probe Hilfe braucht oder ein Gespräch sucht.
- **Fotos und Videos.** Bei Proben und Aufführungen fotografieren oder filmen in der Regel die Schule, Eltern oder Gäste.
- **Private Kontakte.** Kinder oder Eltern fragen nach Social-Media-Kontakten oder Telefonnummern der Tanzcoaches.
- **Aufführungen.** Bei öffentlichen Aufführungen sind Eltern und andere, auch fremde Erwachsene in der Schule. Schulinterne Aufführungen finden nur vor Klassen, Schulpersonal und den Tanzcoaches statt.
- **Kurze Projektdauer.** Unsere Tanzcoaches sind nur wenige Tage an einer Schule. Sie kennen den Ablauf der Projektwoche, aber weder die Kinder noch die Abläufe der Schule.
- **Erfahrung im Schulkontext.** Neue Tanzcoaches kommen teilweise ohne Erfahrung im Schulkontext zu uns. Sie werden vor ihrem ersten Einsatz über Kinderschutz und dieses Konzept aufgeklärt.

Umziehen und Toilettengänge begleiten die Lehrkräfte, nicht unsere Tanzcoaches. Die Maßnahmen in den folgenden Abschnitten setzen an den genannten Situationen an.

Auswahl, Aufklärung und Nachweise

Im Kennenlerngespräch weisen wir neue Tanzcoaches auf Kinderschutz und dieses Konzept hin.

Vor dem ersten Einsatz an einer Schule muss jeder Tanzcoach

- dieses Kinderschutzkonzept gelesen haben,
- die Selbstverpflichtung zum Kinderschutz unterschrieben haben (Anhang 2),
- ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben,
- für Einsätze in Deutschland einen Masernschutznachweis nach § 20 Infektionsschutzgesetz vorgelegt haben, sofern er nach dem 31.12.1970 geboren ist.

Verlangen Schule, Schulamt oder Förderprogramm weitere Nachweise, etwa ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, einen Verhaltenskodex oder eine Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren, holen wir auch diese ein. Erklärungen, die eine Schule selbst einholt, werden dort unterschrieben.

Wir beauftragen einen Tanzcoach für eine Schule erst, wenn die Nachweise vorliegen, die Schule und Land verlangen. Den Stand halten wir je Tanzcoach fest.

Verhaltensstandards im Schulkontext

Die folgenden Standards geben den „Qualitätsanspruch und Verhaltenskodex für Kooperationspartner:innen im Rahmen des freien Chancenbudgets“ des Staatlichen Schulamts Ostthüringen (Stand Januar 2026) wieder. Wir nutzen ihn als Wortlaut, weil er als behördlicher Text ausdrücklich für externe Partner an Schulen geschrieben ist. Verbindlich ist jeweils der Verhaltenskodex der Schule und der Schulbehörde vor Ort, in Österreich der Verhaltenskodex der Schulordnung 2024.

Respekt

- respektvoller Umgang mit allen Kindern, keine Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität

Nähe und Distanz

- keine unangemessenen Berührungen, keine innigen Umarmungen, kein unnötiger Körperkontakt
- keine sexuell bestimmten körperlichen Berührungen, etwa in die Enge treiben, Tätscheln oder Kneifen, und kein anderer unerwünschter Körperkontakt mit sexuellem Inhalt
- kein Alleinsein mit Kindern in abgeschlossenen Räumen
- keine privaten Treffen mit Kindern außerhalb schulischer Anlässe

Sprache und Material

- keine sexualisierten, abwertenden oder zweideutigen Äußerungen, Gesten, Hand- oder Körperbewegungen, keine sexistischen Witze oder Kosenamen
- kein unangemessenes Kommentieren, Fragen oder Vermuten mit sexuellem Bezug zur körperlichen Entwicklung, zum Privatleben oder zum Aussehen eines Kindes
- keine Nutzung beschämenden oder pornografischen Materials
- keine unangemessene, vermeintliche Aufklärung

Fotos, Videos und Medien

- keine Fotos oder Videos in privaten oder intimen Situationen
- Veröffentlichung von Bildern nur mit ausdrücklicher Einwilligung und nie in bloßstellenden Situationen
- keine privaten Kontakte mit Kindern in sozialen Medien, also keine Freundschaften und keine Chats

Wir bewegen Schule fotografiert und filmt grundsätzlich nicht. Ausnahme ist ein Filmteam im Auftrag von Patrick Decavele, das der Schule vorher genannt wird. Aufgenommen wird dann nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und, je nach Alter, der Schülerinnen und Schüler. Unsere Tanzcoaches sind über die Risiken von Aufnahmen ohne Einverständniserklärung aufgeklärt. Fotos und Videos durch die Schule regelt die Schule.

Geschenke und erzieherische Maßnahmen

- keine persönlichen, besonderen Geschenke an einzelne Kinder, um Abhängigkeiten und Machtmissbrauch zu vermeiden

- erzieherische Maßnahmen grundsätzlich mit der zuständigen Klassenleitung besprechen und nicht eigenmächtig festlegen
- kein Bloßstellen und keine psychische Gewalt

Aufsicht, Pausen und Aufführungen

- Regeln zu Aufsicht und Abläufen bei Pausen und Aufführungen werden mit der Schule klar abgesprochen.
- kein ausgiebiges privates Telefonieren oder Nutzen von Social Media während der Arbeit mit den Kindern

Transparenz

- Eigene Regelverstöße, auch unabsichtliche, meldet ein Tanzcoach unverzüglich der Schulleitung, bei Schulen im Startchancenprogramm zusätzlich der dort genannten Programmleitung.
- Erfährt ein Tanzcoach von Grenzverletzungen durch andere Personen an der Schule, wendet er sich direkt an die Schulleitung.

Wir informieren unsere Tanzcoaches über die geltenden Schutzstandards und überprüfen deren Einhaltung. Konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße klären wir unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder. Bis zur Klärung erteilen wir dem betreffenden Tanzcoach keine weiteren Aufträge an Schulen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß behalten wir uns vor, die Zusammenarbeit zu beenden.

Beteiligung und Beschwerdeweg

Erste Ansprechperson für Kinder und Eltern ist die zuständige Lehrkraft der Schule.

- Kinder wenden sich an ihre Lehrkraft, eine andere Lehrkraft ihres Vertrauens oder die Schulleitung. Wendet sich ein Kind an einen Tanzcoach, gibt dieser das Anliegen an die Lehrkraft weiter.
- Eltern wenden sich an die Lehrkraft oder die Schulleitung.
- Zusätzlich können sich Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern, auch für ihre Kinder, an die Ansprechperson für Kinderschutz bei Wir bewegen Schule wenden.

Ansprechperson für Kinderschutz: Patrick Decavele, patrick.decavele@wirbewegen.schule, +49 176 21712984

Externe Beschwerdestelle: die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, in Österreich die Bildungsdirektion.

Beschwerden behandeln wir vertraulich. Wer eine Sorge äußert, hat dadurch keine Nachteile.

Kinder, Eltern und Schulen können uns Hinweise zu diesem Konzept geben, Kinder auch über ihre Lehrkraft. Sie fließen in die jährliche Überprüfung ein.

Vorgehen im Verdachtsfall

Die Schule ist für die Kinder während der Projektzeit verantwortlich. Deshalb wird bei jedem Verdacht zuerst die Schulleitung informiert, persönlich oder telefonisch. Ein Verdacht wird nie allein und nie verdeckt geklärt.

Beobachtung zum Umfeld eines Kindes

Ein Tanzcoach bemerkt Anzeichen, dass ein Kind außerhalb des Projekts gefährdet sein könnte, oder ein Kind erzählt davon.

- Ruhe bewahren, dem Kind zuhören und es ernst nehmen, nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann, etwa absolute Verschwiegenheit
- nicht nachforschen, nicht die Eltern ansprechen, nichts auf eigene Faust unternehmen
- noch am selben Tag Beobachtung oder Aussage sachlich aufschreiben: Datum, Uhrzeit, was gesehen oder gesagt wurde, in den Worten des Kindes
- die Schulleitung informieren und die Notiz übergeben
- die Ansprechperson bei Wir bewegen Schule informieren

Das weitere Vorgehen, etwa die Einschaltung des Jugendamts, liegt bei der Schule.

Grenzverletzung unter Kindern oder durch andere Erwachsene an der Schule

- bei Grenzverletzungen unter Kindern im Projekt sofort die anwesende Lehrkraft hinzuziehen und die Schulleitung informieren
- bei Grenzverletzungen durch einen Erwachsenen der Schule direkt die Schulleitung informieren; betrifft es die Schulleitung selbst, die Ansprechperson bei Wir bewegen Schule, die sich an die Schulaufsicht wendet
- die Ansprechperson bei Wir bewegen Schule informieren

Verdacht gegen einen Tanzcoach

- Die Schulleitung und die Ansprechperson bei Wir bewegen Schule werden informiert.
- Bis der Verdacht geklärt ist, erteilen wir dem Tanzcoach keine Aufträge an Schulen. Das Projekt läuft, wenn möglich, mit einem anderen Tanzcoach weiter.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit der Schulleitung und ziehen eine Fachberatung hinzu, etwa eine insoweit erfahrene Fachkraft über das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle.
- Bei Verdacht auf eine Straftat entscheiden Schule und Wir bewegen Schule gemeinsam mit der Fachberatung über die Einschaltung der Polizei.
- Das Gespräch mit dem betroffenen Tanzcoach führt Wir bewegen Schule erst nach Absprache mit der Fachberatung.

Auskünfte an Eltern gibt die Schule. Für Wir bewegen Schule äußert sich gegenüber der Presse nur Patrick Decavele, in Absprache mit der Schule.

Der Ablaufplan im Anhang 1 fasst diese Schritte auf einer Seite zusammen.

Rehabilitation und Aufarbeitung

Stellt sich ein Verdacht gegen einen Tanzcoach als unbegründet heraus, stellen wir das gegenüber allen Beteiligten klar, die vom Verdacht wussten, und unterstützen den Tanzcoach bei der Rückkehr in die Projektarbeit.

Nach jedem Verdachtsfall besprechen wir mit den Beteiligten, was wir ändern müssen. Die Ergebnisse fließen in die nächste Überprüfung dieses Konzepts ein.

Dokumentation und Datenschutz

- Nachweise der Tanzcoaches liegen im jeweiligen Coach-Ordner in der Ablage von Wir bewegen Schule. Ihr Stand wird in einer Übersicht geführt.
- Notizen zu Verdachtsfällen werden sachlich geführt und getrennt von anderen Unterlagen abgelegt. Zugriff hat nur die Ansprechperson für Kinderschutz.
- Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach der Datenschutz-Grundverordnung und geben sie nur weiter, wenn es für den Schutz eines Kindes nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Unterlagen löschen wir, sobald sie für ihren Zweck nicht mehr gebraucht werden und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Schulung und Information

- Tanzcoaches erhalten dieses Konzept vor dem ersten Einsatz und bestätigen im Formular „Pflichtnachweise für Schuleinsätze“, dass sie es gelesen und die Selbstverpflichtung unterschrieben haben.
- Bei Änderungen am Konzept informieren wir alle Tanzcoaches.
- Wir veröffentlichen das Konzept auf unserer Website und geben es Schulen auf Anfrage.

Überprüfung und Fortschreibung

Wir überprüfen dieses Konzept einmal im Jahr und zusätzlich nach jedem Verdachtsfall und bei Gesetzesänderungen. Verantwortlich ist Patrick Decavele.

Version 1.0 · 25.11.2026 · erste Fassung

Anhang 1: Ablaufplan Verdachtsfall

1. Wahrnehmen: Ruhe bewahren, zuhören, nichts versprechen, nicht selbst nachforschen.
2. Aufschreiben: noch am selben Tag sachlich festhalten, was gesehen oder gesagt wurde.
3. Schulleitung informieren: persönlich oder telefonisch, Notiz übergeben.
4. Wir bewegen Schule informieren: Patrick Decavele, +49 176 21712984.
5. Bei Verdacht gegen einen Tanzcoach: bis zur Klärung keine Aufträge an Schulen.
6. Bei Verdacht gegen einen Tanzcoach: Fachberatung gemeinsam mit der Schule hinzuziehen.
7. Nachbereiten: Fall besprechen, Konzept bei Bedarf anpassen.

Anhang 2: Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Ich arbeite als Tanzcoach in Projekten von Wir bewegen Schule an Schulen und habe dabei direkten Kontakt zu Kindern.

Ich versichere, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und dass gegen mich kein entsprechendes Verfahren läuft.

Wird ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet, teile ich das Wir bewegen Schule unverzüglich mit.

Ich habe das Kinderschutzkonzept von Wir bewegen Schule gelesen. Ich halte die Verhaltensstandards für die Arbeit an Schulen ein, die dort wiedergegeben sind und die die jeweilige Schule und Schulbehörde vorgeben, sowie den Ablauf im Verdachtsfall.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 3: Kontaktliste

Im Verdachtsfall für Tanzcoaches

1. Schulleitung vor Ort, ist sie nicht erreichbar: die zuständige Lehrkraft
2. Patrick Decavele, Ansprechperson für Kinderschutz bei Wir bewegen Schule: +49 176 21712984, patrick.decavele@wirbewegen.schule

Weitere Stellen

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben wählt jede Person sofort den Notruf: in Deutschland 110 oder 112, in Österreich 133, 144 oder 112.

Diese Stellen beraten bei Unsicherheit, auch anonym. Ob eine Stelle wie das Jugendamt eingeschaltet wird, entscheiden Schulleitung und Patrick Decavele gemeinsam, nicht die Tanzcoaches. Sich selbst beraten zu lassen, steht jeder Person frei.

- Insoweit erfahrene Fachkraft: über das Jugendamt am Ort der Schule
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (bundesweit, kostenfrei, anonym): 0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer, Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Elterntelefon der Nummer gegen Kummer: 0800 111 0 550
- In Österreich: Rat auf Draht 147

Wir bewegen Schule · Inhaber Patrick Decavele · Eva-Rühmkorf-Str. 12 · 22765 Hamburg · info@wirbewegen.schule · www.wirbewegen.schule